



Stellungnahme

des

**Hartmannbundes – Verband der Ärztinnen und Ärzte
Deutschlands e.V.**

zum

Referentenentwurf einer Verordnung

**zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und
Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten**

Hartmannbund - Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.
Kurfürstenstr. 132
10785 Berlin

www.hartmannbund.de

Der Hartmannbund – Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. dankt dem Bundesministerium für Gesundheit für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 2, die Änderung der Approbationsordnung für Ärzte. Hier sieht der Hartmannbund den größten Überarbeitungsbedarf.

Anmerkung zu der Änderung von §2

Das Festschreiben von digitalen Lehrformaten in der Approbationsordnung ist grundsätzlich positiv zu werten, weil es mehr Flexibilität für die Studierenden bedeutet. Digitale Lehre sollte aber so eingesetzt werden, dass sie einen tatsächlichen Mehrwert schafft. Es darf nicht darum gehen, lediglich Kosten und Zeit einzusparen. Wenn es um die Vermittlung praktischer Fähigkeiten oder interaktive Lehrelemente geht, muss die universitäre Lehre zwingend weiterhin in Präsenz stattfinden. Für die Gewährleistung der Lehrqualität sind die Aktualität der digitalen Materialien und entsprechend geschultes Lehrpersonal unbedingte Voraussetzung.

Anmerkungen zu den Änderungen von §3

Der Hartmannbund begrüßt die Einführung eines digitalen Logbuchs für das praktische Jahr. Anstelle der Formulierung „kann angeboten werden“ plädiert der Verband allerdings dafür, die Formulierung in „muss angeboten werden“ zu ändern. Auf diese Weise kann die Sicherstellung der PJ-Mobilität und die gegenseitige Anerkennung der Logbücher zwischen den Universitäten gewährleistet werden – ähnlich wie es bei dem eLogbuch zur Dokumentation der Weiterbildung inzwischen auf Kammerebene der Fall ist.

Dass nach der Änderung der Approbationsordnung auch die Möglichkeit besteht, ein PJ-Tertial im öffentlichen Gesundheitswesen abzuleisten, unterstützt der Hartmannbund ausdrücklich. Dies ist nicht nur im Sinne der Nachwuchsförderung für den ÖGD, sondern eröffnet zudem auch den Studierenden weitere PJ-Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Einführung einer Härtefallregelung für Fehlzeiten im Praktischen Jahr, die über die bisher festgeschriebenen 20 Tage hinausgeht, stellt eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation dar. Gleichwohl geht sie nicht weit genug. Urlaubs- und Krankentage müssen zum Wohle der Gesundheit von Studierenden und Patienten voneinander getrennt werden, da sonst eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass PJ-Studierende aus Angst vor Konsequenzen krank ihren Dienst antreten. Dazu kommt, dass das Praktische Jahr auch der Vorbereitung auf die Facharztweiterbildung dient. Die Weiterbildungsordnungen betrachten gesetzlichen Erholungsurlaub nicht als Unterbrechung der Weiterbildung. Davon unabhängig wirken sich in den meisten Landesärztekammern bis zu sechs Wochen Krankheit nicht negativ auf die Weiterbildungszeit aus. An diesen Regelungen sollte sich auch die Approbationsordnung orientieren. Bei einem gesetzlichen Urlaubsanspruch von 20 Urlaubstagen innerhalb von 52 Wochen und maximal 30 Krankheitstagen sollte das 48-Wochen andauernde PJ mindestens 18 Urlaubstage und 28 Krankheitstage erlauben.

Wenn die Approbationsordnung nun an die aktuellen Bedürfnisse der Gesundheitsversorgung angepasst wird, sollte endlich auch eine verpflichtende PJ-Aufwandsentschädigung in Höhe des geltenden BAföG-Höchstsatzes eingeführt werden. Studierende im PJ sollen 40 Stunden pro Woche an der Gesundheitsversorgung teilnehmen. Ihre hierbei geleistete Arbeit muss auch als solche anerkannt und entlohnt werden. Gerade für Studierende aus einkommensschwachen Haushalten kann die Struktur des praktischen Jahres zu finanziellen Schwierigkeiten führen, weil sich ein studentischer Nebenjob parallel zu einer 40-Stunden-Woche nur schwer realisieren lässt. Oftmals gewähren die Kliniken in der Peripherie eher eine Aufwandsentschädigung als die Universitätskliniken. Aufgrund dessen müssen sich weniger wohlhabende Studierende – unabhängig von ihren fachlichen und beruflichen Interessen – teilweise für einen peripher gelegen PJ-Platz entscheiden. Eine bundesweit einheitliche Aufwandsentschädigung ist deshalb auch aus Gründen der Chancengleichheit zwingend erforderlich.

Anmerkung zu den Änderungen von §36 Abs.2 und §37 Abs.2

Die Alternativen zur klassischen Patientenvorstellung begrüßt der Hartmannbund. Simulationspatienten, Simulatoren, Modelle oder Medien können eine sinnvolle

Ergänzung im Prüfungskontext darstellen. In diesem Zusammenhang ist es allerdings wichtig, die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse unabhängig von der gewählten Patientenvorstellungsform weiterhin gewährleisten zu können. Hierfür müssen bundesweit standardisierte Schulungen für potenzielle Simulationspatienten festgeschrieben werden.

Schlussbemerkung und Appell

Die schnelle Umsetzung des größten Teils der angedachten Änderungen ist sinnvoll – nicht nur vor dem Hintergrund des ÖGD-Pakts, sondern auch zur Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität. Da einige der angedachten Änderungen allerdings der geplanten neuen Approbationsordnung vorausgreifen, möchte der Hartmannbund noch einmal explizit darauf hinweisen, dass diese Änderungen nicht weit genug greifen, um die dringend notwendige Novellierung zu ersetzen. Eine neue Approbationsordnung die sich am Masterplan 2020 orientiert, ist weiterhin unverzichtbar und bedarf dringend einer zeitnahen Umsetzung.